

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Sozialamt - Amt 50 -	KRS-Nr. 4.14
Kurzbezeichnung Heranziehungssatzung Durchführung der Aufgaben AsylbLG	

Satzung des Landkreises Osterholz über die Heranziehung der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worswede zur Durchführung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256) mit den entsprechenden Änderungsgesetzen, des § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 545), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz am 15. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Osterholz als zuständige Behörde für die Durchführung des AsylbLG zieht die Stadt Osterholz-Scharmbeck, die Samtgemeinde Hambergen und die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude, Schwanewede und Worswede zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG heran. Die herangezogenen Körperschaften führen die Aufgaben im Namen des Landkreises Osterholz aus.

§ 2

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben des AsylbLG innerhalb des Kreisgebietes sowie zur Klärung von Grundsatzfragen kann der Landkreis Osterholz Richtlinien und allgemein und für den Einzelfall Weisungen erteilen.

Er behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen.

Er behält sich die regelmäßige und unregelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG vor.

Die Befugnisse der Bezirksregierung Lüneburg, zuständige Fachaufsichtsbehörde, bleiben unberührt.

§ 3

Die herangezogenen kommunalen Körperschaften entscheiden im Namen des Landkreises Osterholz in dessen Eigenschaft als zuständige Behörde für die Durchführung des AsylbLG.

Das AsylbLG wird als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Damit ist die Bezirksregierung Lüneburg als zuständige Fachaufsichtsbehörde zuständig für den Erlass von Widerspruchsentscheidungen.

Widersprüche sind mit den Akten und einer Stellungnahme der Bezirksregierung Lüneburg über den Landkreis Osterholz zur Entscheidung vorzulegen, wenn ihnen nicht abgeholfen werden kann, was zu begründen ist.

Der Landkreis Osterholz trägt die Kosten für die rechtmäßig erfolgte Durchführung des AsylbLG, soweit keine Kostenerstattung durch das Land nach dem Aufnahmegesetz erfolgt.

Die vom Landkreis Osterholz zu tragenden Kosten werden den herangezogenen kommunalen Körperschaften erstattet. Es erfolgt eine jährliche Abrechnung. Dabei können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht erstattet, weil für diese Kosten eine Regelung im Rahmen des § 19 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 24. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 51) erfolgt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 15. März 1994

Landkreis Osterholz

Wätjen
Landrat

L.S.

v. Friedrichs
Oberkreisdirektor